



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Münster Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung				
10. NOV. 2015				
0	1	2	3	4

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Verkehr
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48127 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

*b. Hülke
in Rücksprache
17.11.15*

Kontakt:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07/Ms-Nr.576
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.10.2015

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 576 „Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnanlage Münster – Rheine / Aldruper Straße B 219“

Ihr Schreiben mit Az.: 61.32.0010 vom 09.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorgenannten Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung als allgemeines Wohnbaugebiet im Ortsteil Sprakel geschaffen werden. Das von der Stadt ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 219, Abschnitt 11 und grenzt dabei unmittelbar an den Böschungskörper der Bundesstraße an. Das Gelände soll über neue Zu- und Ausfahrten an die Sprakeler Straße angebunden werden.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sowie dem anliegenden schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls werden die Orientierungswerte zur Nachtzeit flächendeckend und zur Tagzeit in mehreren Teilbereichen überschritten. Aus dem schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass trotz der berücksichtigten aktiven Lärminderungsmaßnahmen die schalltechnischen Orientierungswerte nicht eingehalten werden. Laut Bebauungsplan sind zur Sicherstellung des Immissionsschutzes die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche III oder IV nach DIN 4109 auszubilden. Ferner enthält der Bebauungsplan gebietsbezogene Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB, die dem Bau von Lärmschutzanlagen vorbehalten sind. Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die zukünftige Wohnnutzung solange unzulässig bleibt bis die Lärminderungsmaßnahmen (L1 bis L4) zu den benannten Emittenten vollständig hergestellt sind.

Aus den Unterlagen geht somit hervor, dass für die Verwirklichung der Wohnbaugebiete die Lärmschutzwand (L4) zwingend erforderlich wird. Die gemäß dem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches geplante ca. 260 m bis 290 m lange konstruktive Anlage verläuft dabei unmittelbar auf dem Straßengebiet der Bundesstraße 219. Die geplante Lärmschutzwand (L4) wurde durch die Ingenieurgesellschaft Thomas & Bölkamp in einer ersten groben Einschätzung bewertet und am 24.02.2015 mit Straßen.NRW erörtert.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Vor diesem Hintergrund nimmt die Regionalniederlassung Münsterland zu dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sprakel - östlich Sprakeler Straße / Bahnanlage Münster – Rheine / Aldruper Straße B 219“ wie folgt Stellung:

Wenngleich nach Sichtung der statischen Unterlagen die Errichtung einer entsprechenden Lärmschutzwand laut Einschätzung der Ingenieurgesellschaft Thomas & Bölkamp theoretisch möglich erscheint, wurde im Verlauf der Besprechung deutlich, dass zunächst eine konstruktive Planung erfolgen muss, um eine belastbare Beurteilung bezüglich der geplanten Maßnahme treffen zu können. Insoweit muss die konkrete Gestaltung der Lärmschutzanlage die tatsächliche Machbarkeit zunächst nachweisen.

Bei der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung der Lärmschutzeinrichtungen sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Lärmschutzwand liegt auf dem Straßengebiet im Bereich der Anbauverbotszone der Bundesstraße 219 und bedarf der Zustimmung von Straßen.NRW.
- Die angrenzende planfestgestellte Lärmschutzwand weist eine Höhe von 3,50 m auf. Aufgrund der mit einer Höhe von 2,50 m geplanten Lärmschutzwand (L4) sind Unterschiede hinsichtlich der geplanten Lärminderung sehr wahrscheinlich. Das vorliegende Lärmgutachten ist nicht eindeutig nachvollziehbar, u. a. fehlen die in der Berechnung hinterlegten Höhen der Lärmschutzanlagen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit die Lärmtechnik zu optimieren und aufeinander abzustimmen.
- Um entlang der Bundesstraße eine einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen sicherzustellen, ist die Ausführung der Lärmschutzwand an den vorhandenen Bestand anzupassen.
- Zwischen der bestehenden und geplanten Lärmschutzwand (L4) ist derzeit eine Lücke von ca. 38 m im Bebauungsplan vorgesehen. Die Lärmschutzwand ist unmittelbar im Anschluss an den Bestand fortzuführen, da eine Lücke zwischen den Lärmschutzwänden erfahrungsgemäß wegen der hierdurch erzeugten Schleusenwirkung zu Problemen bei der Wahrnehmung des Verkehrslärms bei den betroffenen Emittenten führt.
- Aus lärmtechnischen Gründen ist die geplante Lärmschutzwand in nördlicher Richtung um ca. 100 m zu verlängern, um eine hinreichende Überstandslänge der Lärmschutzwand zu der geplanten Wohnbebauung sicherzustellen.
- Die Lärmschutzwand ist so zu bemessen und zu errichten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Bundesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zur Statik beizubringen. Im Bereich der Brücke B 219 / DB (BW 3911 554) ist die konstruktive Ausführung der Lärmschutzwand im Detail aufzutragen und statisch nach der aktuellen Norm zu untersuchen. Hierfür ist eine detaillierte Entwurfsplanung mit Statik erforderlich.
- Im Zuge der Bundesstraße sind eine Entwurfs- und Ausführungsplanung der Bundesstraße und ein Bauwerksentwurf der Lärmschutzwand notwendig. Die geplante Lärmschutzwand ist von der Bundesstraße abzurücken. Die vorhandene Bankettbreite ist für die Anordnung der Lärmschutzwand nicht ausreichend. Aus diesem Grund muss der Böschungskörper verbreitert werden. Sowohl die Statik (Bohrpfähle mit Sockel durch Steinkohlenflugasche) als auch die Böschungsuntersuchungen sind zu bemessen und nachzuweisen. Die hierdurch bedingten Änderungen der Böschungsabmessungen (Böschungsfuß / Graben) sind bei der Festsetzung der Baugrenze im weiteren Bauleitverfahren zu berücksichtigen.

- Die Neu- und Umbauarbeiten im Bereich der Bauwerke sind gemäß den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) durchzuführen. Der Bestand ist laut den Vorgaben der RPS 2009 anzupassen.
- Das Oberflächenwasser der Bundesstraße 219 wird derzeit über die Böschung abgeleitet. Die Wassertechnik (zukünftige Fahrbahntwässerung) mit wassertechnischen Berechnungen ist im Rahmen der Planung nachzuweisen.
- Der entlang der Bahnstrecke angedachte Lärmschutzwall (L2) mit OK 55 m ü NHN liegt auf der planfestgestellten Straßenentwässerung, die im weiteren Verlauf die Bahnstrecke mit einer Durchlasshaltung kreuzt. Inwieweit die Unterhaltung im Verlauf der Entwässerung und der Durchlasshaltung zukünftig noch sichergestellt ist, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Bezüglich der Gewässergestaltung (Verrohrung / Kontrollschacht) sind entsprechende Planunterlagen und Nachweise nachzureichen. Sofern eine Verlegung der Entwässerung notwendig wird, bedürfen die entsprechenden Gewässerplanungen der Zustimmung von Straßen.NRW und der DB Netz AG (Bahnkreuzung).

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten Lärmschutzanlagen überwiegend nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch weitere passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Spätere lärmsenkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Luftqualität wurden im Rahmen der Bauleitplanung nicht erhoben, da das Plangebiet derzeit nicht Bestandteil der im Luftreinhalteplan Münster ausgewiesenen Umweltzone ist. Eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Maßnahmen in Rahmen einer zukünftigen Luftreinhalteplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Bundesstraße als überregionale Bedarfsumleitung dient. Daher sind die geplanten Baumaßnahmen darauf abzustimmen. Baumaßnahmen im Zuge der Bundesstraße dürfen nur unter Bauleitung der Stadt Münster von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. Bei den Arbeiten im Bereich der Brücke B 219 / DB sind die Sperrzeiten der DB AG inklusive der notwendigen Vorlaufzeiten zu beachten.

Das im Plangebiet und im Bereich des Lärmschutzwalls (L 2) anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsrichtungen bzw. in die Vorflut der Bundesstraße ist nicht zulässig. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Oberflächenwasser aus statischen Gründen (Aufschwimmen) nicht dem Trogbauwerk (BW 3911569), seit dem 25.02.2002 in Baulast der Stadt Münster, zugeführt werden darf.

Im Osten grenzt das Plangebiet partiell unmittelbar an die Böschungsentwässerung der B 219 an. Zwischen dem Plangebiet und der außenliegenden Böschungsoberkante ist ein min. 3,00 m breiter Streifen für den Unterhaltungsdienst dauerhaft freizuhalten.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Münster zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im geplanten Wohngebiet. Die Kosten der Lärmschutzwand inklusive der Folgekosten sind gemäß dem Veranlasserprinzip nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Stadt zu tragen.

Da die Baulast – und Unterhaltung für die geplante Lärmschutzwand im Zuge der Bundesstraße nach Fertigstellung auf die Straßenbaubehörde übergehen muss, sind ferner die hierdurch anfallenden Unterhaltungsmehrkosten gemäß der ABBV 2012 / RL-ABBV von der Stadt zu ermitteln und Straßen.NRW zu erstatten.

Über die beabsichtigte Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Kostentragung sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten geregelt werden.

Die vorgenannten Aspekte sind aus Sicht von Straßen.NRW bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Wohnbaugebiet darstellen und Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße 219 zur Folge haben.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan daher **erhebliche Bedenken** bis die vorgenannten Belange hinreichend und einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt sind und negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz ausgeschlossen werden können.

In diesem Verfahrensschritt werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Straßen.NRW behält sich im Rahmen der weiteren Verfahren weitere Anregungen und Auflagen vor.

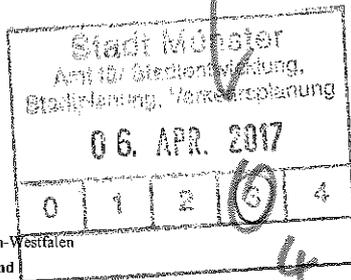
I.A.





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Verkehr
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48127 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07/Ms-Nr.576
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.04.2017

Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 576 „Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster – Rheine / Aldruper Straße“

Ihr Schreiben mit Az.: 61.34 vom 03.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorgenannten Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines allgemeinen Wohnbaugebietes von ca. 3,84 ha im Ortsteil Sprakel geschaffen werden. Das von der Stadt ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 587, Abschnitt 13 (ehemals Bundesstraße 219) und grenzt dabei partiell unmittelbar an den Böschungskörper der Landesstraße an. Das Gelände soll über neue Zu- und Ausfahrten an die Sprakeler Straße angebunden werden.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sowie dem anliegenden schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls werden die Orientierungswerte zur Nachtzeit flächendeckend und zur Tagzeit in einigen Teilbereichen überschritten. Aus dem schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass trotz der berücksichtigten aktiven Lärminderungsmaßnahmen die schalltechnischen Orientierungswerte im Nachtzeitraum nicht eingehalten werden. Laut Bebauungsplan sind zur Sicherstellung des Immissionsschutzes die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche III oder IV nach DIN 4109 auszubilden. Ferner enthält der Bebauungsplan gebietsbezogene Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB, die dem Bau von Lärmschutzanlagen vorbehalten sind. Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die zukünftige Wohnnutzung solange unzulässig bleibt bis die Lärminderungsmaßnahmen (L1 bis L3) zu den benannten Emitenten vollständig hergestellt sind.

Aus den Unterlagen geht somit hervor, dass für die Verwirklichung der Wohnbaugebiete die Lärmschutzwand (L3) zwingend erforderlich wird. Die gemäß dem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches geplante ca. 140 m lange konstruktive Anlage verläuft dabei unmittelbar auf dem Straßengebiet der Landesstraße 587. Die geplante Lärmschutzwand (L3) wurde durch die Ingenieurgesellschaft Thomas & Bölkamp in einer ersten groben Einschätzung bewertet und mit Straßen.NRW erörtert.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Vor diesem Hintergrund nimmt die Regionalniederlassung Münsterland zu dem geplanten Bebauungsplan Nr. 576 „Sprakel - Sprakeler Straße / Bahnanlage Münster – Rheine / Aldruper Straße“ wie folgt Stellung:

Wenngleich nach Sichtung der statischen Unterlagen die Errichtung einer entsprechenden Lärmschutzwand laut Einschätzung der Ingenieurgesellschaft Thomas & Bölkamp theoretisch möglich erscheint, wurde im Verlauf der Erörterung deutlich, dass eine Ausführungsplanung inkl. Statik vorliegen muss, um eine abschließende Beurteilung bezüglich der geplanten Maßnahme treffen zu können.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen gegen den Bebauungsplan deshalb nur dann keine **Bedenken**, sofern die nachfolgenden Belange hinreichend berücksichtigt werden:

- Die Lärmschutzwand liegt auf dem Straßengebiet im Bereich der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße 587 und bedarf der Zustimmung von Straßen.NRW. Die geplante Lärmschutzwand (L3) ist unmittelbar im Anschluss an die vorhandene Lärmschutzwand (Straßen.NRW) fortzuführen. Um entlang der Landesstraße eine einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen sicherzustellen, ist die Ausführung der Lärmschutzwand an den vorhandenen Bestand anzupassen. Der vorliegende Vorentwurf ist in Abstimmung mit Straßen.NRW weiterzuentwickeln.
- Die Lärmschutzwand ist so zu bemessen und zu errichten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand (L3) beizubringen.
- Die entlang der Landesstraße, gemäß den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), neu angebrachten Systeme sind im Regelquerschnitt darzustellen.
- Das Oberflächenwasser der Landesstraße wird im Ausbaubereich über die Böschung abgeleitet. Die Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der fachtechnischen Planung nachzuweisen.
- Der entlang der Bahnstrecke angedachte Lärmschutzwall (L2) mit OK 54 m ü NHN liegt auf der planfestgestellten Straßenentwässerung, die im weiteren Verlauf die Bahnstrecke mit einer Durchlasshaltung kreuzt. Inwieweit die Unterhaltung im Verlauf der Entwässerung und der Durchlasshaltung zukünftig noch sichergestellt ist, ist aus den Unterlagen nicht abschließend ersichtlich. Bezüglich der Gewässergestaltung (Kanalhaltung / Kontrollschacht) sind entsprechende Fachplanungen und Nachweise nachzureichen.
- Das im Plangebiet und im Bereich des Lärmschutzwalls (L2) anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße ist nicht zulässig.
- Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Landesstraße als überregionale Bedarfsumleitung dient. Daher sind die geplanten Baumaßnahmen darauf abzustimmen. Baumaßnahmen im Zuge der Landesstraße dürfen nur unter Bauleitung der Stadt Münster von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

- Die als Ausgleichsmaßnahme für den Landesbetrieb Straßenbau NRW festgelegten Flächen sind durch Ersatzflächen von der Stadt Münster wiederherzustellen. Die Verlagerung dieser Kompensationsfunktionen - einschließlich der fachbehördlichen Abstimmung, der Bereitstellung eines Grundstückes und die Herrichtung in adäquater Größenordnung – sind durch die Stadt Münster durchzuführen.
- Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten Lärmschutzanlagen teilweise nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch weitere passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Spätere lärmsenkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Landesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.
- Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Luftqualität wurden im Rahmen der Bauleitplanung nicht erhoben, da das Plangebiet derzeit nicht Bestandteil der im Luftreinhalteplan Münster ausgewiesenen Umweltzone ist. Eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Maßnahmen in Rahmen einer zukünftigen Luftreinhalteplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Landesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.
- Da die Baulast – und Unterhaltung für die geplante Lärmschutzwand (L3) im Zuge der Landesstraße nach Fertigstellung auf die Straßenbaubehörde übergehen muss, sind die hierdurch anfallenden Unterhaltungsmehrkosten gemäß der ABBV 2012 / RL-ABBV von der Stadt zu ermitteln und Straßen.NRW zu erstatten.
- Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Münster zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im geplanten Wohngebiet. Die Kosten der Lärmschutzwand inklusive der Folgekosten sind gemäß dem Veranlasserprinzip nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Stadt zu tragen.
- Über die vorgenannten Baumaßnahmen ist noch vor Realisierungsbeginn des Plangebietes zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung (LSW / Kanal) und der Berechnung nach der ABBV 2012 eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Kostentragung sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten geregelt werden.

Die vorgenannten Aspekte sind aus Sicht von Straßen.NRW bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Wohnbaugebiet darstellen und Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 587 zur Folge haben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden von Straßen.NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorgebracht. Um negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz auszuschließen, behält sich Straßen.NRW im Rahmen der weiteren Abstimmung der Ausführungsplanung weitere Anregungen und Auflagen vor.

I.A. 



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Münster Stadtplanungsamt				
14. Nov. 2019				
0	1	2	3	
[Handwritten Signature]		[Handwritten Initials]		

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

→ 61-32

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Verkehr
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48127 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Zeichen: 54.03.06/Münster/xx/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.11.2019

Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 576 „Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster – Rheine / Aldrufer Straße“

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben mit Az.: 61.34.0005/576 vom 09.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorgenannten Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines allgemeinen Wohnbaugebietes von ca. 3,84 ha im Ortsteil Sprakel geschaffen werden. Das von der Stadt ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 587, Abschnitt 13 (ehemals Bundesstraße 219) und grenzt dabei partiell unmittelbar an den Böschungskörper der Landesstraße an. Das Gelände soll über neue Zu- und Ausfahrten an die Sprakeler Straße angebunden werden.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sowie dem anliegenden schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls werden die Orientierungswerte zur Nachtzeit flächendeckend und zur Tagzeit in einigen Teilbereichen überschritten. Aus dem schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass trotz der berücksichtigten aktiven Lärminderungsmaßnahmen die schalltechnischen Orientierungswerte im Nachtzeitraum nicht eingehalten werden. Laut Bebauungsplan sind zur Sicherstellung des Immissionsschutzes die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche III oder IV nach DIN 4109 auszubilden. Ferner enthält der Bebauungsplan gebietsbezogene Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB, die dem Bau von Lärmschutzanlagen vorbehalten sind. Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die zukünftige Wohnnutzung solange unzulässig bleibt bis die Lärminderungsmaßnahmen (L1 bis L3) zu den benannten Emittenten vollständig hergestellt sind.

Aus den Unterlagen geht somit hervor, dass für die Verwirklichung der Wohnbaugebiete die Lärmschutzwand (L3) zwingend erforderlich wird. Die gemäß dem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches geplante ca. 150 m lange konstruktive Anlage verläuft dabei unmittelbar auf dem Straßengebiet der Landesstraße 587.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Der entlang der Bahnstrecke geplante Lärmschutzwand (L2) liegt partiell auf der planfestgestellten Straßenentwässerung, die im weiteren Verlauf die Bahnstrecke mit einer Durchlasshaltung kreuzt. Laut dem Bebauungsplan ist in diesem Bereich eine geschlossene Kanalhaltung vorgesehen. Die Unterhaltung im Verlauf der Entwässerung und der Durchlasshaltung wird im Bebauungsplan durch Unterhaltungswege bzw. Wegerechte gesichert.

Durch die Ingenieurgesellschaft Thomas & Bölkamp wurde für die geplante Lärmschutzwand (L3) sowie für die geänderte Entwässerung der Landesstraße eine Ausführungsplanung aufgestellt und bereits mit Straßen.NRW im Detail erörtert.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wird die durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW angelegte Kompensationsfläche durch bereits hergestellte Kompensationsflächen im Bereich Vennheideweg in Münster Hiltrup durch die Stadt Münster ausgeglichen.

Vor diesem Hintergrund bestehen von Straßen.NRW gegen den Bebauungsplan Nr. 576 keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte im Rahmen der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:

- Die Lärmschutzwand liegt auf dem Straßengebiet im Bereich der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße 587 und bedarf der Zustimmung von Straßen.NRW. Die geplante Lärmschutzwand (L3) ist unmittelbar im Anschluss an die vorhandene Lärmschutzwand (Straßen.NRW) fortzuführen. Um entlang der Landesstraße eine einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen sicherzustellen, erfolgt die Ausführung der Lärmschutzwand in Anlehnung an den vorhandenen Bestand.
- Die Lärmschutzwand ist so zu bemessen und zu errichten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand (L3) beizubringen.
- Das Oberflächenwasser der Landesstraße wird im Ausbaubereich der Lärmschutzwand über die Böschung abgeleitet und im weiteren Verlauf durch die neu geplante Kanalhaltung der Vorflut zugeführt. Die fachgerechte Ableitung der Oberflächenentwässerung ist durch die Stadt Münster sicherzustellen und fachtechnisch nachzuweisen.
- Das im Plangebiet und im Bereich des Lärmschutzwalls (L2) anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße ist nicht zulässig. Dies gilt auch für den Belastungsfall Überflutung durch Sturzregen.
- Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten Lärmschutzanlagen teilweise nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch weitere passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Spätere lärmsenkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Landesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

- Wengleich gemäß der Begründung zum Bebauungsplan keine Grenzwertüberschreitungen der Luftschadstoffimmissionen zu erwarten sind, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Maßnahmen in Rahmen einer zukünftigen Luftreinhalteplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Landesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.
- Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Landesstraße als überregionale Bedarfsumleitung dient. Daher sind die geplanten Baumaßnahmen darauf abzustimmen. Baumaßnahmen im Zuge der Landesstraße dürfen nur unter Bauleitung der Stadt Münster von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.
- Da die Baulast – und Unterhaltung für die geplante Lärmschutzwand (L3) im Zuge der Landesstraße nach Fertigstellung auf die Straßenbaubehörde übergehen muss, sind die hierdurch anfallenden Unterhaltungsmehrkosten gemäß der ABBV 2012 / RL-ABBV von der Stadt Münster zu ermitteln und Straßen.NRW zu erstatten.
- Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Münster zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im geplanten Wohngebiet. Die Kosten der Lärmschutzwand inklusive der Folgekosten sind gemäß dem Veranlasserprinzip nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Stadt Münster zu tragen.
- Über die vorgenannten Baumaßnahmen ist noch vor Realisierungsbeginn des Bebauungsplangebietes zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung (LSW / Kanal) und der Berechnung nach der ABBV 2012 eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Kostentragung sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten geregelt werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden von Straßen.NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorgebracht.

I.A.